



Bayerischer Bauernverband · Hauptgeschäftsstelle Oberfranken
Weide 28 · 96047 Bamberg

Ansprechpartner: Franz Brütting
Telefon: 0951 96517-119
Telefax: 0951 96517-150
E-Mail: Franz.Brueetting@
BayerischerBauernVerband.de

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Datum: 23.05.2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan Strom 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband, Bezirksverband Oberfranken nimmt wie folgt Stellung zum Entwurf des Netzentwicklungsplan 2014 (NEP):

Eine grundstücksscharfe Planung ist nicht gegeben. Insofern beschränken sich unsere Ausführungen auf die bezeichneten Korridore und allgemeine Aussagen. Oberfranken wäre von verschiedenen Maßnahmen wie Trassenneubau, Netzverstärkung und Anlagenerweiterung usw. (siehe nachstehend) betroffen:

TenneT Startnetz NEP 2014:

Startnetznummer	Maßnahme	Art	NOVA	Typ	Trassenlänge		Anvisierte Inbetriebnahme	Umsetzungszustand
					Ausbau	Bestand		
TTG-004	Altenfeld-Redwitz	Leitung	Netzausbau	Neubau in neuer Trasse	31		2015	Planfeststellungsverfahren
	Redwitz-Grafenrheinfeld	Leitung	Netzverstärkung	Stromkreisaufgabe / Umbeseilung		94	2014	Planfeststellungsverfahren
TTG-018	Redwitz	Anlage	Netzausbau	horizontal			2015	
	Würgau	Anlage	Netzausbau	horizontal			2015	
	Redwitz	Anlage	Netzausbau	horizontal			2015	

.../2

Zubaunetz NEP:

Projekt	M-Nr.	Trasse	Art	NOVA:Typ	Trassenlänge	Anvisierte Inbetriebnahme	Umsetzungsstand
D	09	Lauchstädt-Meitingen	Leitung	Netzausbau: DC-Neubau in neuer Trasse	450 (Ausbau)	2022	Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P44	28b	Schalkau-Raum Grafenrheinfeld	Leitung	Netzausbau: Neubau in neuer Trasse	89 (Ausbau)	2024	
P46	56	Redwitz-Schwandorf	Leitung	Netzverstärkung: Neubau in bestehender Trasse	185 (Bestand)	2020	Vorbereitung Planungs- und Genehmigungsverfahren
P121	229	Würgau	Anlage	Netzausbau: vertikal		2015	Raumordnungsverfahren / Bundesfachplanung

Wir fordern eine vernünftige Planung:

Wir lehnen die geplanten Stromtrassen ab, da aus unserer Sicht die Notwendigkeit nicht eindeutig festgestellt ist. Derzeit wird die Notwendigkeit selbst von der Bayerischen Staatsregierung in Frage gestellt. Die Inanspruchnahme an Flächen ist zu minimieren. Dies betrifft sowohl die Zahl der neuen Trassen, als auch deren Lage, Länge und die Maststandorte, sowie den naturschutz-rechtlichen Ausgleich.

Jede im Netzentwicklungsplan aufgeführte neue Leitung ist auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Die Reaktion der Öffentlichkeit auf erste konkretere Planungen zeigt, dass eine hohe Sensibilität besteht. Die Bedenken sollten deshalb ernst genommen werden und nicht überzogene Transportszenarien mit entsprechend umfangreichen Ausbauvarianten für das Netz aufgelegt werden. Der Ausbau ist absolut zu minimieren.

Grundsätzlich sollten vorhandene Leitungen durch Erweiterung der Transportkapazität und vorhandene Trassen in der weiteren Planung vordringlich genutzt werden. Ebenso soll auf mögliche Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen – wie z.B. Autobahn oder ICE Trassen - geachtet werden.

Auf die Agrarstruktur ist Rücksicht zu nehmen. Landwirtschaftliche Nutzungseinheiten sind nicht zu durchschneiden. Maststandorte sind so zu wählen, dass die Behinderung der Bewirtschaftung minimiert wird.

Wir fordern keinen naturschutz-rechtlichen Ausgleich auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen durchzuführen:

Die Energiewende ist für sich eine ökologische Maßnahme. Für diesen Vorteil der Natur kann es keine weiteren naturschutz-rechtlichen Ausgleichsflächen geben. Die bisherige Praxis, so nach Erfahrungsberichten pro km Freileitung ca. 4 ha Ausgleichsflächen schaffen zu müssen, muss entfallen. Grund und Boden ist nicht vermehrbar. Er stellt für die Landwirte die Erwerbsgrundlage dar. Die Verknappung von Flächen durch naturschutz-rechtliche Ausgleichsflächen verteuert den Produktionsfaktor Boden unnötig. Die Energiewende, und damit der Leitungsausbau, kann über die unvermeidbare Beeinträchtigung durch die Masten und Überspannung hinaus nicht zu Lasten der Berufsgruppe Landwirte gehen. Allenfalls ist ein nicht abwendbarer naturschutz-rechtlicher Ausgleich durch Entsiegelung im Rahmen von Dorferneuerung und Stadtentwicklung vorzunehmen. Dies kann über Geldleistung der Trassenbauherren über die landesrechtlich zuständigen Behörden, in Bayern der Ämter für ländliche Entwicklung und der Bezirksregierungen, abgewickelt werden.

Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Nach vorliegenden Erkenntnissen ist bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich von einem erheblichen Eingriff in den Boden und seine Struktur auszugehen. Durch die von einer Erdverkabelung ausgehende Erwärmung des Bodens ist mit erhöhten Verdunstungs- und Austrocknungsraten in einem ca. 20-30 m breiten Schutzstreifen zu rechnen. Daraus ergeben sich nicht nur übergangsweise, sondern dauerhaft erhebliche Produktionseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen. Bei einer Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich sind die Eingriffe in das Eigentum und die Nutzung im Vergleich zu einer Freileitung erheblich gravierender. Es bedarf daher weitergehender Untersuchungen, um belastbare Aussagen zu den längerfristigen Auswirkungen einer Erdverkabelung auf die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen zu erhalten. Dieser Aspekt kommt im NEP bislang zu kurz.

Bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen fehlt bislang eine Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Zunehmend stehen die Landwirte vor dem Problem, dass Erntemaschinen größere Dimensionen umfassen, als zu Zeiten des Baus einer Stromtrasse. Oftmals können die vorgegebenen DIN- Vorschriften hinsichtlich der Abstände zu der Leitung nicht mehr eingehalten werden. Beim Ausbau und Neubau von Hochspannungsleitungen gilt es daher auf eine ausreichende Höhe der Leitungen (auch über der normativ geforderten) zu achten. Diesen Punkt gilt es im NEP zu ergänzen.

Die Entschädigung für Grunddienstbarkeiten neuer Leitungen kann nicht mehr auf Basis Enteignungsrecht erfolgen:

Soweit Flächen der Landwirtschaft gebraucht werden, kann nicht nach den derzeitigen bekannten Entschädigungsregelungen und – sätzen auf Basis Enteignungsrecht entschädigt werden. Die bisherigen Regelungen orientieren sich lediglich am Prinzip des Aufopferungsgrundsatzes und nicht an marktwirtschaftlichen Bedingungen.

Sie decken auch nicht mehr die tatsächlichen Erschwernisse heutiger Bewirtschaftungsstrukturen und auch nicht die Langzeitschäden durch den Bau der Trassen ab.

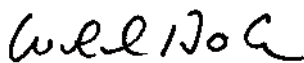
Den Netzbetreibern wird eine Rendite von 9 % zugestanden. Die Energieversorger und Netzbetreiber wurden zwischenzeitlich in gewinnorientierte Konzerne umgewandelt und haben somit den Deckmantel eines staatlichen Unternehmens bzw. den überwiegenden Zweck zum Wohl der Allgemeinheit verloren. Die Kommunen erhalten ohne direkte Beeinträchtigung eigener Grundstücke eine pauschale Entschädigungen in Höhe von bis zu 40.000 €/km.

Es ist deshalb berechtigt, dass die vom Leitungsbau betroffenen Landwirte und Grundeigentümer nicht nur Schadensausgleich erhalten. Die Privatnützigkeit und Verwertung des Eigentums muss gleichberechtigt neben den Gewinninteressen der Netzbetreiber und Beteiligung der Kommunen stehen. Dies muss sich in einer angemessenen Entschädigung und einem Nutzungsentgelt ausdrücken.

Die Einführung einer zusätzlichen, wiederkehrenden Nutzungsvergütung für die Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Stromtrassen ist deshalb unabdingbar.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilhelm Böhmer
Direktor